

5.11. Ein Befreiungsschlag aus dem Steuer- und Sozialabgabendickicht: Vorschlag zu einem einfachen, transparenten und damit gerechten System

Eine Kurzfassung:

Nachfolgend möchte ich eine Kurzfassung meines Vorschlages zu einem neuen Steuer- und Sozialabgabensystem unterbreiten, welcher einem Befreiungsschlag in mehrfach Hinsicht gleichkäme. Im darauf folgenden Abschnitt ist eine ausführliche Darlegung einschließlich entsprechender Begründungen all meiner Vorschläge zu diesem Themenbereich nachzulesen, welche meinem Buch ‚Mensch und Staat‘ entnommen worden sind.

Nun aber zur angekündigten Kurzfassung als erste Einführung in die Thematik:

Unser deutsches Steuer- und Sozialabgabensystem ist extrem kompliziert, undurchsichtig und damit auch ungerecht, u.a. weil insbesondere große Firmen oder reiche Privatpersonen durch legale – und teilweise auch illegale – Steuertricks manchmal kaum oder sogar überhaupt keine Steuern zahlen bzw. Sozialabgaben zu vermeiden suchen.

Mein Vorschlag zielt auf eine aufkommensneutrale Umstellung ab, d.h. dass der Staat und die Sozialkassen keine Einbußen erlitten. Neben einer revolutionären Vereinfachung würden viele weniger als bisher, aber einige – wie oben bereits erwähnt – mehr zahlen müssen als bisher. Aber perspektivisch sparten aufgrund wegfallender Bürokratiekosten sowohl beim Staat, als auch bei Unternehmen und Privatpersonen alle und zwar Geld wie auch nervenaufreibende umfangreiche Steuererklärungen und alles was damit zusammenhängt. Ebenfalls schlage ich eine grundlegende Reform unserer gesamten Sozialversicherungen dahingehend vor, dass eine steuerfinanzierte Grundrente für alle Menschen eingeführt wird und somit alle zahlen und alle auch eine sichere Rente im Alter habe. Für alle jene, die noch nicht im Rentenalter sind, würde es ebenfalls eine steuerfinanziertes Bürgergeld nach Bedürftigkeitsprüfung geben, also keines falls bedingungslos! Kranken- und Pflegeversicherung wären nach meinem Vorschlag weiterhin Pflichtversicherungen mit einer festgelegten Grundversorgung, wobei gesetzliche wie private Kassen miteinander unter **gleichen und diskriminierungsfreien Bedingungen, die wirksam vom Staat kontrolliert werden müssten, konkurrieren könnten**, so dass niemand beispielsweise aufgrund von Krankheit abgewiesen oder benachteiligt werden dürfte! Eine zusätzliche Absicherung gegen Arbeitslosigkeit wäre freiwillig, da eine soziale Grundabsicherung in Form des Bürgergeldes ja gegeben wäre. Dem Arbeitnehmer würden alle bisherigen Arbeitgeberanteile seinem Lohn gutgeschrieben, von welchen er dann die Kranken- und Pflegeversicherung selber bezahlen müsste. Dadurch entstünden ihm keine Zusatzkosten. Die bisherigen Beiträge – also des Arbeitgebers wie des Arbeitnehmers – zur Arbeitslosenversicherung würden ebenfalls dem Lohn gutgeschrieben, wobei es dem Arbeitnehmer – wie oben bereits erwähnt – freistünde, sich gegen Arbeitslosigkeit zu versichern oder eben nicht und das Geld für anderes auszugeben. Der bisherige Abzug des Arbeitnehmeranteils zur Rentenversicherung vom Lohn fiel weg und zusätzlich bekäme der Arbeitnehmer noch den bisherigen ca. 10% Arbeitgeberanteil ausbezahlt, da ja die Rente zukünftig über Steuern finanziert werden würde.

Genauere Erörterungen insbesondere zu den Sozialversicherungssystemen finden sich in den oben bereits erwähnten ausführlicheren Darlegungen im anschließenden Abschnitt.

Nachfolgend kurz zusammengefasst wesentliche Eckpunkte zu Steuerarten und Steuersätzen nach meinem Vorschlag:

1. Eine direkte Einkommenssteuer für alle erwachsenen Privatpersonen in Höhe von 30% auf alle Einkünfte bei einem steuerfreien Grundbetrag in Höhe von 10.000,- €; zudem erhielten die Arbeitnehmer ihren bisherigen ca. 10%igen Anteil an der Rentenversicherung vom Arbeitgeber ausbezahlt, so dass sich ihr Einkommen dementsprechend erhöhte, da die Rentenversicherung nach meinem Vorschlag ausschließlich über Steuern finanziert werden würde,
2. Eine von der Rechtsform unabhängige Unternehmenssteuer in Höhe von 3% des Jahresumsatzes bzw. einer Sonderregelung für Banken, Börsen und Versicherungen aufgrund ihres besonderen Geschäftsfeldes: bei den drei zuletzt genannten Branchen sollte sich das Steueraufkommen an der Höhe der Vergütung aller Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates orientieren, also das Einfache, Zweifache, oder Vielfache; zudem sparten die Unternehmen ihren ca. 10%igen Anteil an den Beiträger zur gesetzlichen Rentenversicherung ein, weil diese ja nach meinem Vorschlag über Steuern finanziert werden würde und mit der 3%igen Unternehmenssteuer bereits abgegolten wäre; der ca. 10% bisherige Arbeitnehmeranteil würde diesen ausbezahlt (s.o.),
3. Mehrwertsteuer einschließlich einer damit verbundenen Einfuhrumsatzsteuer sowie alle weiteren indirekten Steuern wie beispielsweise Strom-, Öko- oder Mineralölsteuer in bisheriger Höhe, außer folgende Steuern, die nach meinem Vorschlag wegfielen: so die Substanzsteuern Grundsteuer und Erbschaftssteuer, welche ersatzlos gestrichen werden sollen und die Kraftfahrzeugsteuer, deren bisherige Einnahmen durch ein weiter ausgebauten Straßenmautsystem ersetzt werden würden.

Mithilfe dieses neuen Steuersystems ließen sich die ungefähr die gleichen Einnahmen generieren wie mit dem bisherigen. Falls die Einnahmen anfangs dennoch – wider Erwarten – nicht ganz reichen sollten, könnten einige Steuersätze etwas angehoben oder besser, bei den Staatsausgaben gespart werden. Wie dem auch sei: Hier geht es mir zunächst einmal um die Darstellung eines viel einfacheren, transparenteren und gerechteren Steuersystems, welches die gleichen Einnahmen erzielte, wie dies bisher der Fall ist.

Beleuchten wir zunächst einmal die Auswirkungen meines Steuersystems auf den normalen Arbeitnehmer anhand einiger Beispielrechnungen:

1. Ein lediger Arbeitnehmer ohne Kinder mit einem Bruttojahreseinkommen in Höhe von 20.000,- Euro müsste nach Abzug des steuerlichen Grundfreibetrages von 10.000,- Euro lediglich 3.000,- Euro Steuern im Jahr bezahlen, wobei ja noch die 10% seines Rentenversicherungsbeitrages zusätzlich ausbezahlt würden, die ihm beim derzeitigen umlagefinanzierten System vom Bruttolohn abgezogen werden, so dass sein Nettolohn 17.000,- Euro zuzüglich des 10%igen Rentenbeitrages betrüge. Davon müsste er gemäß meiner in den nächsten Abschnitten dieses Kapitels aufgeführten Reformvorschläge Kranken- und Pflegeversicherung selbst bezahlen, wobei er die bisherigen Arbeitnehmer- sowie Arbeitgeberanteile voll ausbezahlt bekäme, so dass er diesbezüglich keinerlei Einbußen erlitte! Die steuerfinanzierte Grundrente wäre damit naturgemäß schon bezahlt.
2. Ein lediger Arbeitnehmer ohne Kinder mit einem Bruttojahreseinkommen in Höhe von 40.000,- Euro müsste nach Abzug des steuerlichen Grundfreibetrages von 10.000,- Euro müßte lediglich 9.000,- Euro Steuern im Jahr bezahlen, so dass sein

Nettolohn 31.000,-- Euro betrüge zuzüglich des ca. 10%igen bisherigen Rentenversicherungsbeitrages.

3. Ein lediger Arbeitnehmer ohne Kinder mit einem Bruttojahreseinkommen in Höhe von 60.000,-- Euro müsste nach Abzug des steuerlichen Grundfreibetrages von 10.000,-- müsste lediglich 15.000,-- Euro Steuern im Jahr bezahlen, so dass sein Nettolohn 45.000,-- Euro betrüge zuzüglich des ca. 10%igen bisherigen Rentenversicherungsbeitrages.
4. Ein verheirateter Arbeitnehmer ohne Kinder mit einem Bruttojahreseinkommen in Höhe von 20.000,-- Euro, dessen Partner kein Erwerbseinkommen erzielte, müsste gar keine Steuern bezahlen, da der für beide zusammengerechnete Steuerfreibetrag genau 20.000,-- Euro ausmacht. Sein Bruttolohn wäre gleich seinem Nettolohn zuzüglich des ca. 10%igen bisherigen Rentenversicherungsbeitrages.
5. Ein verheirateter Arbeitnehmer ohne Kinder mit einem Bruttojahreseinkommen in Höhe von 40.000,-- Euro, dessen Partner kein Erwerbseinkommen erzielte, müsste nach Abzug des für beide zusammengerechneten Freibetrages von 20.000,-- Euro lediglich 6.000,-- Euro Steuern im Jahr bezahlen, so dass sein Nettoeinkommen 44.000,-- Euro betrüge zuzüglich des ca. 10%igen bisherigen Rentenversicherungsbeitrages.
6. Ein verheirateter Arbeitnehmer ohne Kinder mit einem Bruttojahreseinkommen in Höhe von 60.000,-- Euro, dessen Partner kein Erwerbseinkommen erzielte, müsste nach Abzug des für beide zusammengerechneten Freibetrages von 20.000,-- Euro lediglich 12.000,-- Euro Steuern im Jahr bezahlen, so dass sein Nettoeinkommen 48.000,-- Euro zuzüglich betrüge zuzüglich des ca. 10%igen bisherigen Rentenversicherungsbeitrages.

Ich möchte nachfolgend meinen Vorschlag für eine umsatzbasierte anstatt gewinnbezogene Unternehmenssteuer erläutern, die sicherlich den meisten Lesern auf den ersten Blick sehr ungewöhnlich vorkommen mag. Dennoch halte ich eine derartige radikale Vereinfachung des Steuersystems für außerordentlich sinnvoll, selbst wenn dies eine Steuerzahlung von Unternehmen zur Folge hätte, welche keinen Gewinn erzielten oder sich sogar in der Verlustzone bewegten und zwar allein schon aus folgenden zwei Gründen:

1. die radikale Vereinfachung des Steuersystems führte zu spürbaren Kostenentlastungen für die Unternehmen durch Einsparungen in der Verwaltung bzw. bei der Steuerberatung durch dafür bezahlte Dienstleister,
2. auch wenn ein Unternehmen Verluste macht, nutzt es die staatliche Infrastruktur und sollte dafür ein Entgelt entrichten; Unternehmen, die diese Steuer nicht mehr tragen könnten, müssten eben aus dem Markt ausscheiden, denn nur diejenigen, welche in der Lage sind, die für alles Wirtschaften notwendige Infrastruktur mit zu finanzieren, dürften weiter am Marktgeschehen teilnehmen, da eben ohne jene Infrastruktur die Grundlagen des Wirtschaftens, wie beispielsweise die Rechtspflege, nicht existierten.

Wenn man eine solche Steuer aufkommensneutral in bezug auf die durchschnittlichen jährlichen Steuererträge sowie den ca. 10%igen Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung bezogen auf das gesamte unternehmerische Handeln ausgestaltet, dann dürften drei Prozent des Umsatzes dem ungefähr entsprechen. Es geht mir an dieser Stelle zunächst einmal um eine völlig neue Struktur unseres Unternehmenssteuerrechtes, die einem Befreiungsschlag gleichkäme. Inwiefern darüber hinaus noch Nettoentlastungen der Unternehmen anzustreben sind, soll an dieser Stelle nicht Gegenstand der Erörterung sein.

Ich will an einem einfachen Beispiel zunächst einmal verdeutlichen, in welcher Höhe sich die Steuerlast für Unternehmen bewegen würde:

1. ein Kleingewerbetreibender mit einem jährlichen Umsatz von 100.000,-- € zahlte bei drei Prozent 3.000,-- € Steuern im Jahr, wobei der bisherige ca. 10%ige Arbeitgeberanteil an der Rentenversicherung bereits abgegolten wäre und daher nicht mehr anfiel,
2. ein kleiner Mittelständler mit einer Million Euro Umsatz im Jahr zahlte demnach 30.000,-- €,
3. ein mittelgroßer Mittelständler mit zehn Millionen Umsatz im Jahr zahlte 300.000,-- €.

Der Staat erzielte damit ungefähr die gleichen Einnahmen wie bisher aus Unternehmenssteuern¹ sowie den ca. 10%igen Arbeitgeberanteil an der Rentenversicherung seitens der Unternehmen. Laut der Umsatzsteuerstatistik betragen die Umsätze der deutschen Unternehmen im Jahre 2010 ca. 5,2 Billionen Euro,² so daß 3% hiervon 156 Milliarden Euro Steuereinnahmen bedeuteten.³ Falls sich herausstellen sollte, dass die hier veranschlagte Höhe dennoch nicht reichen sollte, wäre auch eine Erhöhung bis zu vier Prozent des Umsatzes – welche meiner Meinung nach auf jeden Fall ausreichen müsste – für die Unternehmen verkraftbar. Viele kleine und mittelgroße Unternehmen müßten zum Teil deutlich weniger Steuern und Abgaben zahlen, wohingegen insbesondere einige große Unternehmen, welche alle Möglichkeiten zur legalen Steuergestaltung nutzen konnten und können, eben mehr Steuern abzuführen hätten. Jeder Unternehmer kann sich ja einmal selbst ausrechnen, wie er nach dem hier unterbreiteten Vorschlag abschneiden würde, wobei immer zu beachten ist, dass der bisherige ca. 10%ige Arbeitgeberanteil im Rahmen der in diesem Kapitel vorgestellten Reformen wegfiel.

Bei Einzelunternehmen sowie Personengesellschaften soll den persönlich haftenden Unternehmern nach Abzug dieser pauschalen Unternehmenssteuer alles zur freien Verfügung stehen, d.h. es liegt dann ganz bei ihnen, ob oder wieviel sie privat entnehmen und wieviel sie im Unternehmen investieren. Bei Kapitalgesellschaften sollte meiner Meinung nach wie folgt verfahren werden, wobei die prinzipielle Vorgehensweise anhand einer Aktiengesellschaft dargelegt wird: nach Abzug der Steuern sind darüber hinaus die ausgeschütteten Dividenden an die Aktionäre von diesen nach dem Einkommenssteuertarif zu besteuern. Falls sich herausstellen sollte, dass eine solche Dividendenbesteuerung zu hoch wäre – z.B. aus Gründen der internationalen Wettbewerbsfähigkeit –, müsste ein niedrigerer Satz angesetzt werden. Eine in dieser Hinsicht unterschiedliche Behandlung von Personen- und Kapitalgesellschaften zugunsten ersterer scheint mir deshalb gerechtfertigt, weil der persönlich haftende Unternehmer ein viel höheres Risiko eingeht, da er unbeschränkt mit seinem ganzen Vermögen haftet. Bei diesen Unternehmern im ‚klassischen Sinne‘ handelt es sich zumeist um kleinere mittelständische Betriebe, die in ihrer Region verhaftet sind und neben der Schaffung von Arbeitsplätzen vor Ort auch häufig weitere Verantwortung in ihrer Gemeinde übernehmen. Sie sind viel mehr auf den Standort Deutschland angewiesen und können nicht so leicht ins Ausland ausweichen, wodurch sie sich ebenfalls genötigt sehen, für eine gedeihliche Umgebung mit Sorge zu tragen, um selber wirtschaftlich zu überleben. Daher bin ich der Meinung, dass solche Unternehmensformen dieses Privileg auch und gerade wegen der daraus resultierenden

¹ Zur hiervon abweichenden Regelung für Banken, Börsen und Versicherungen vgl. weiter unten in diesem Abschnitt.

² Vgl. hierzu: Ergebnisse aus der Umsatzsteuerstatistik für 2010 des IFM (Institut für Mittelstandsforschung in Bonn), welches auch vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gefördert wird.

³ Die von mir vorgeschlagenen Sonderregelungen für Banken, Börsen und Versicherungen, die weiter unten in diesem Abschnitt nochmals genauer angesprochen werden, müssten so ausgestaltet werden, dass man letztlich auf diese Summe der Unternehmenssteuern käme und der Anteil der genannten Branchen, die dieser Sonderregelung unterworfen sind, einen angemessenen Anteil am Steueraufkommen auf jeden Fall zu tragen hätten.

Vorteile für unser Land verdient hätten. Denn solche Unternehmer schauen i.d.R. nicht nur auf den kurzfristigen Profit, sondern blicken längerfristig in die Zukunft und das letztlich zum Wohle aller.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sollten ausnahmslos der pauschalen Unternehmenssteuer unterliegen, wobei als Bemessungsgrundlage die Miete abzüglich der Kosten für Wasser, Abwasser, Müllentsorgung, Straßenreinigung, Hausstrom, Heizkosten sowie einer Verwaltungspauschale von 5% bezogen auf die gesamten Mieteinnahmen. Aufwendungen für die Instandhaltung, Abschreibungen jeglicher Art sowie Versicherungskosten sind nicht zu berücksichtigen. Aufgrund vielerlei Absetzungsmöglichkeiten waren die Steuererträge für ganz Deutschland in einigen Jahren sogar negativ! Bei der Umsetzung meines Vorschlages hingegen hätte einerseits der Staat eine sicher überschaubare Einnahmequelle und müsste nicht, wie es in der Vergangenheit teilweise der Fall war, noch draufzahlen. Andererseits könnte der Vermieter seine Steuerbelastung leicht ermitteln, damit sicher kalkulieren und seine Entscheidungen nach rein ökonomischen Gesichtspunkten treffen, ohne nach steuerlichen Abschreibungstatbeständen Ausschau zu halten. Dies würde eine wesentlich effizientere Allokation der Produktionsfaktoren auch im Immobilienbereich zur Folge haben sowie einer daraus resultierenden Wohlstandsoptimierung für die gesamte Gesellschaft.

Eine pauschale Besteuerung für Banken, Börsen und Versicherungen kann aufgrund ihres besonderen Geschäftsmodells nicht so gestaltet sein, wie oben beschrieben für Unternehmen der sog. Realwirtschaft. Daher schlage ich für diese Branchen folgendes vor: Die Steuerlast bemisst sich an den Einkünften einschließlich aller Boni der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Die Höhe der von einer Bank, Börse oder Versicherung abzuführende Steuer betrüge also beispielsweise das Einfache, Doppelte oder Vielfache der Jahreseinkünfte der Mitglieder in den oben genannten Gremien. Die Eigentümer – sprich Aktionäre – derartiger Aktiengesellschaften sollten auf der Hauptversammlung u.a. die Höhe der Dividenden sowie jene Vergütungen einschließlich der Erfolgsboni festlegen. Wenn die Geschäfte gut laufen, würden aller Wahrscheinlichkeit nach auch die Vorstände davon pekuniär profitieren und damit zugleich dem Staat seine Einkünfte gesichert werden. Bei einem schlechteren Geschäftsverlauf hingegen sanken sowohl die Einkünfte der Vorstände wie Aufsichtsräte als auch diejenigen des Staates dementsprechend, wobei die Schwankungen der Staatseinnahmen bei einem solchen Verfahren der Steuerermittlung wesentlich niedriger wären als bei dem heutigen. Durch eine solche Besteuerung würde damit sowohl der Einfachheit als auch dem besonderen Geschäftsmodell jener Branchen sowie der jeweiligen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens Rechnung getragen werden. Ob dabei letztlich das Einfache, Doppelte oder Vielfache der Jahreseinkünfte der Mitglieder in den oben genannten Gremien zu veranschlagen ist, müssen konkrete Vergleichrechnungen ergeben, so dass diese Branchen auch einen ihnen gemäßen Anteil der Staatsausgaben tragen.

Eine solch radikale Vereinfachung des Steuersystems für Unternehmen würde geradezu eine revolutionäre Veränderung der Rahmenbedingungen bedeuten. Nach dem hier zur Diskussion stehenden Modell wären Investitionsentscheidungen der Unternehmen von der Steuererhebung fast völlig unbelastet, weil z.B. nicht mehr nach irgendwelchen Abschreibungstatbeständen Ausschau zu halten wäre, um die Steuerlast zu minimieren. Unternehmer hätten den Kopf frei, ausschließlich nach unternehmerisch sinnvollen Gesichtspunkten ihr Verhalten auszurichten, so dass eine viel effizientere Allokation der Produktionsfaktoren als zurzeit zu erwarten wäre, was der gesamten Volkswirtschaft und nicht nur dem einzelnen Unternehmer zugute käme. Zudem sparten sowohl der Staat als auch die Unternehmen eine Menge an dann überflüssiger Bürokratie ein. Man denke bei den Unternehmen an all die Ressourcen, die für steuerliche Fragen von der Gestaltung bis zur Dokumentation verbraucht werden und welche immensen Kosten dies verursacht. Das Gleiche gilt für die aufwendige staatliche Bürokratie. In diesem Zusammenhang muss unbedingt auch der Wegfall der völlig anachronistischen Gewerbesteuer berücksichtigt werden. Da hier ein aufkommensneutraler Vorschlag unterbreitet

wird, entstünden den öffentlichen Kassen keine Einnahmeeinbußen durch den Wegfall dieser Steuer.

Durch ein derart einfaches und überschaubares Unternehmenssteuersystem sparten also sowohl Unternehmen wie auch der Staat allein durch den Wegfall überflüssiger Bürokratie viel Geld ein, ohne dass weniger Mittel für die öffentliche Hand zur Verfügung stünden. Darüber hinaus würden – wie oben bereits erwähnt – die Unternehmensführungen den Kopf ausschließlich frei haben für den eigentlichen Betriebszweck: nämlich der möglichst preiswerten wie qualitativ hochwertigen Herstellung von Gütern und Dienstleistungen, ohne bei allen Entscheidungen immer auch den Aspekt der Steuergestaltung berücksichtigen zu müssen. Ebenso wäre dieses Steuermodell international sowohl wegen seiner Einfachheit als auch seiner relativ niedrigen **Gesamtbelastung** für die Unternehmen außerordentlich konkurrenzfähig, so dass erheblich mehr ausländische Investoren als zurzeit hierzulande ihr Kapital anlegten, wodurch nicht zuletzt die dringend notwendigen Arbeitsplätze geschaffen werden würden. Selbst wenn es infolge dieses neuen Steuersystems in einigen wenigen Ausnahmefällen zu einer geringfügigen Verteuerung bei manchen Produkten kommen sollte, so würde dies gesamtwirtschaftlich durch die oben genannten Faktoren weit überkompensiert werden, und es träte eine spürbare Wohlstandsmehrung bezogen auf die gesamte Volkswirtschaft ein. Diejenigen Unternehmen, welche nicht imstande wären, ihren Beitrag für das Gemeinwesen zu leisten, dürften diese Aufwendungen nicht einfach den anderen Mitbewerbern sowie den Bürgern aufbürden und müssten dann eben aus dem Marktgeschehen ausscheiden. Schließlich trägt selbst jeder Bürger, zumindest über die indirekten Steuern, zur Finanzierung des Staates bei, wobei der Solidarität mit Menschen natürlich eine ganz andere Qualität zukommt, als die Sorge um das Weiterbestehen eines gewinnorientierten Unternehmens. Darüber hinaus ist es durchaus wünschenswert, dass weniger leistungsfähige Betriebe nicht mehr weiterbestehen und durch effizienter wirtschaftende ersetzt werden, weil insbesondere bei einer schrumpfenden und gleichzeitig älter werdenden Bevölkerung Wachstum nur durch Produktivitätssteigerungen zu erzielen ist.

Gegen eine solch pauschale, umsatzbasierte Gewinnermittlung als Grundlage der Steuerlastberechnung für Unternehmen könnte man einwenden, dass damit das Prinzip der Leistungsfähigkeit bezogen auf den jeweiligen Einzelfall nicht hinreichende Beachtung fände und es somit ungerecht wäre. Wenn man sich allerdings den heutigen Zustand des Steuerrechtes mit seinen unzähligen Bestimmungen anschaut, in deren Folge sich viele Firmen – insbesondere einige Großkonzerne – ganz legal so arm rechnen können, dass sie kaum oder gar keine Steuern mehr zahlen, stellt sich das Gerechtigkeitsproblem viel eher als bei dem hier unterbreiteten Vorschlag, wonach eine solche Praxis definitiv ausgeschlossen wäre. Selbst falls das jetzige deutsche Unternehmenssteuerrecht vereinfacht, aber dennoch eine weitgehend einfallgerechte Gewinnermittlung angestrebt werden würde, müssten z.B. weiterhin komplizierte Abschreibungstabellen erstellt, viele Sondertatbestände genau definiert und umfangreiche Prüfungen vorgenommen werden. Und selbst dann bleibt das Problem der Ermittlung des ‚tatsächlichen‘ Gewinns, der ja als Grundlage des Leistungsfähigkeitsprinzips dient, bestehen, auch wenn das Regelwerk sehr ausführlich, aber damit notwendig äußerst kompliziert und folglich für die Unternehmen sehr kostspielig ist, ohne dabei jenes Leistungsfähigkeitsprinzip als Basis für die angestrebte Einzelfallgerechtigkeit in vielen Fällen auch nur annähernd zu erreichen, wie es das deutsche Beispiel sehr eindrucksvoll zeigt. Infolgedessen sollte man sich von diesem Irrweg vollständig verabschieden und stattdessen die hier dargelegte Pauschalregelung einführen.

Ein weiterer Vorteil dieses Steuersystems bestünde in den sehr viel gleichmäßiger fließenden Steuereinnahmen für den Staat, wodurch eine wesentlich bessere Planungsgrundlage für alle Gebietskörperschaften gewährleistet wäre, da der Umsatz, auf welchem letztlich die Ermittlung der Steuerlast beruht, deutlich geringeren Schwankungen unterliegt, als es bei der bisherigen Berechnungsmethode der Fall ist, so dass die Aufstellung der öffentlichen Haushalte

zurzeit mit ganz erheblichen Unsicherheiten belastet ist. Zudem könnten mithilfe des hier vorgeschlagenen Steuersystems die sog. ‚Steuroasen‘, welche vornehmlich von großen, international tätigen Konzernen sowie reichen Privatleuten gerne genutzt werden, um Steuern zu sparen, wirkungsvoll ausgetrocknet werden. Denn nach dem hier vorgeschlagenen System der umsatzbasierten Besteuerung im Land der Produktion bzw. Leistungserstellung könnten Gewinne nicht mehr in die genannten Steuroasen durch findige legale wie illegale Tricks verlagert werden, wodurch beispielsweise dem deutschen Fiskus jährlich viele Milliarden entgehen und zwar zum Schaden aller anderen Steuerzahler sowie Empfänger bzw. Nutznießer staatlicher Leistungen.

Ebenfalls darf der enorme psychologische Effekt einer derart leicht überschaubaren Regelung des Steuerrechtes nicht unterschätzt werden. Um es noch einmal hervorzuheben:

Unternehmer könnten nicht nur sehr schnell ihre Steuerlast für das vergangene Geschäftsjahr genau ermitteln, sondern fast ebenso problemlos relativ treffsichere Schätzungen für das laufende anstellen, ohne sich mit äußerst komplizierten Regelungen auseinanderzusetzen. Dies würde die Planung von Investitionen wesentlich erleichtern, allein schon weil man dabei nicht mehr immer die steuerlichen Aspekte im Hinterkopf behalten müsste. Gerade dieser Sachverhalt käme einem psychologischen Befreiungsschlag gleich, der weit über die rein berechenbaren Effizienzgewinne infolge erhöhter Planungssicherheit oder der kaum noch gegebenen Verzerrung betriebswirtschaftlicher Entscheidungen durch die Steuererhebung hinausging. Man müsste weder befürchten, alle Absetzmöglichkeiten nicht ausgeschöpft und damit Geld verschenkt zu haben, noch wären unangenehme Steuerprüfungen zu erwarten. Die eben aufgeführten Aspekte spielen bei vielen Selbständigen eine außerordentlich große Rolle, wodurch auch zum Teil völlig irrationale Handlungsweisen hervorgerufen werden, nur um Steuern zu sparen, so dass dann manchmal gravierende Fehlentscheidungen getroffen werden, welche sogar Arbeitsplätze in den Unternehmen gefährden. In diesem Zusammenhang darf ebenfalls das Signal einer derartigen Regelung verbunden mit einem akzeptablen und vor allem leicht verständlichen Steuersystem an ausländische Investoren nicht vernachlässigt werden, da jene leicht und sicher die steuerliche Belastungsgröße eines Engagements berechnen könnten. Auch hier spielt der psychologische Effekt eine wichtige Rolle, allein weil durch die Einfachheit eines solchen Systems viel Zeit bei den anzustellenden Überlegungen gespart werden würde und Entscheidungsträger aufgrund ihres häufig sehr engen Zeitbudgets sich eher einem Standort mit derartigen Rahmenbedingungen zuwendeten.

Schließlich möchte ich noch das Signal, das von dem oben beschriebenen Steuermodell für die dringend notwendige Entbürokratisierung aller anderen öffentlichen Bereiche in unserem Land ausginge, ansprechen. Neben den ganz erheblichen Einsparungen bei den Staatsausgaben bedeutete eine durchgreifende Entbürokratisierung auch eine Entfesselung unseres mit vielen sinnlosen Regelungen geradezu eingemauerten Gemeinwesens, welches äußerst demotivierend insbesondere auf diejenigen wirkt, die im wahrsten Sinne des Wortes etwas unternehmen wollen. Wir benötigen dringend einen radikalen Mentalitätswandel in Deutschland hin zu mehr Flexibilität, Phantasie und Eigenverantwortung und weg von der alles lähmenden bürokratischen Fesselung unserer Gesellschaft. Dies kann aber nur gelingen, wenn vieles vereinfacht und pauschal geregelt wird, denn die damit verbundenen Chancen sind wesentlich höher zu veranschlagen, als die dann nicht mehr so genau erzielbare Einzelfallgerechtigkeit. Außerdem muss man noch in Betracht ziehen, dass viele der heute in der staatlichen Bürokratie Tätigen nicht mehr dort gebraucht würden und somit andere, für die Gesellschaft viel sinnvollere Arbeiten verrichten könnten. Wenn der Staat überflüssige Bürokratie beseitigt, hat er zudem mehr Ressourcen für notwendige Regulierungen übrig und verzettelt sich nicht. Die internationale Finanzkrise, welche im Jahr 2008 begann, zeigt dies eindrucksvoll: Der Staat muss sich auf die **effektive** Regulierung zentraler Bereiche konzentrieren, damit das Wirtschaftsleben möglichst reibungslos funktioniert. Aber er hat darauf zu achten, dass derartige Regulierungen auch wirklich gut kontrollierbar sind und dabei einer-

seits weder der unternehmerische Freiraum unnötig eingeschränkt wird, noch andererseits ein systemgefährdender Wildwuchs, wie er im Rahmen der Finanzkrise sichtbar wurde, entstehen kann.

Nach der Einführung eines derart einfach gestalteten Steuersystems bestünde für alle Seiten ein hohes Maß an **Planungssicherheit** sowohl für den Staat als auch für die Unternehmen, ohne komplizierte Steuergesetze einschließlich aller möglichen Umgehungstatbestände zu studieren. Der Vorteil liegt vor allem in der gleichmäßig niedrigen Grenzbelastung infolge des einheitlichen Tarifes, wodurch sich dann eben wirklich **„Leistung lohnt“!**

Abschließend sollen nochmals stichwortartig die wesentlichen Vorteile des hier vorgeschlagenen Unternehmenssteuerrechts aufgeführt werden:

1. Kosteneinsparungen in den Unternehmen durch den Wegfall der Steuerbürokratie,
2. Kosteneinsparungen in der staatlichen Steuerbürokratie,
3. höhere Planungssicherheit sowie Überschaubarkeit für Unternehmen hinsichtlich der zu erwartenden Steuerbelastung,
4. wesentlich größere Gleichmäßigkeit der Steuereinnahmen für die öffentliche Hand sowie eine damit verbundene höhere Planungssicherheit bei der Aufstellung der Haushalte, insbesondere für die Kommunen,
5. wirkungsvolle Austrocknung der sog. Steueroasen,
6. unternehmerisches Handeln richtet sich bei weitem nicht mehr so stark wie heute an steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten aus, sondern konzentriert sich viel mehr auf den eigentlichen Zweck des Unternehmens: die Erstellung von Gütern und Dienstleistungen zu einem möglichst günstigen Preis-Leistungs-Verhältnis, wodurch nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern auch die gesamte Gesellschaft profitiert,
7. ein solcher Schritt hätte erhebliche positive psychologische Effekte für eine weitergehende Abschaffung unnützer bürokratischer Regelungen in vielen anderen Bereichen zur Folge,
8. schließlich wäre ein solches Steuersystem viel gerechter als das derzeitige in Deutschland.

Zum Schluss dieser Ausführungen verweise ich nochmals auf den nachfolgenden Abschnitt, in welchem noch weitere Erörterungen und Begründungen zu diesem neuen Steuersystem sowie die Darlegungen zu den Sozialversicherungssystemen zu finden sind.

Wer Kontakt mit mir aufnehmen möchte, um Zustimmung, Kritik oder Anregungen in sachlicher Form zu meinen Vorschlägen zu äußern bzw. mit mir über meine Vorschläge diskutieren will, erreicht mich am besten unter folgender E-Postadresse:

info@drbottke.de